

Satzung der Notfallseelsorge Rheingau-Taunus



Präambel

In unserer Gesellschaft ereignen sich tagtäglich zahlreiche Unfälle, Brände und Todesfälle. Soziale und psychische Probleme stürzen immer wieder Einzelne oder ganze Gruppen von Menschen in akute Krisensituationen, in denen Hilfe "von außen" notwendig ist. Ein besonderer Bedarf danach besteht bei der seelischen Betreuung von Geschädigten und ihren Angehörigen; sowie bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen der Helfer im Rahmen dienstlicher Einsätze. Der Verein "Notfallseelsorge Rheingau-Taunus e.V." versteht sich als Teil der Rettungskette und nimmt die psychosoziale Notfallversorgung im Rheingau-Taunus wahr. Er leistet Seelsorge, erste Hilfe für die Seele für alle Menschen ohne Ansehen des Glaubens, der Herkunft und der Nationalität, der gesellschaftlichen Stellung und des Lebensalters. Dies tut er in der Tradition des Seelsorgeauftrags der christlichen Kirchen. Grundlage seines Handelns ist das christliche Welt- und Menschenbild und der Auftrag Jesu zu tätiger Nächstenliebe.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Notfallseelsorge Rheingau-Taunus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Idstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke, die selbstlose Unterstützung von Personen, die in Krisensituationen infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Ziel der Notfallseelsorge ist die Verbesserung der Situation der betroffenen und von den Notfallseelsorgenden betreuten Personen durch umgehende seelsorgerliche Hilfeleistung und Unterstützung.
Zu Betreuende im Sinne der Vereinsziele sind:
 - Menschen in akuten Grenz- und Notsituationen, z.B. bei Unfällen, Bränden oder Katastrophen,
 - bei Tod, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung.
 - Angehörige und Kontaktpersonen der o.g. Personengruppen.
 - Mitarbeitende der Hilfsorganisationen und Fachdienste (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, THW, DLRG, private Anbieter). Diese sollen im Einsatz unterstützt und nach Einsätzen bei der Bearbeitung belastender Erfahrungen begleitet werden.
- (3) Die Notfallseelsorgenden müssen für ihre Tätigkeit nach den staatlich bzw. kirchlich anerkannten Ausbildungs-Richtlinien qualifiziert sein. Die Qualifikation kann im Rahmen vereinsinterner Aus- und Fortbildung erworben werden. Auch durch außerhalb des Vereins erworbene Kenntnisse kann die entsprechende Befähigung nachgewiesen werden.

Die Notfallseelsorgenden werden vom Verein beauftragt und sind während ihres Dienstes unfall- und haftpflichtversichert.

Die Bereitschaft der aktiven Notfallseelsorgenden zu Fortbildung und Reflexion eigener Einsatzerfahrungen (z.B. in Supervisionsgruppen) wird vorausgesetzt. Der Verein verpflichtet sich, seinen Notfallseelsorgenden hierfür geeignete Angebote zu machen.

- (4) Im Verein arbeiten ordinierte Geistliche, hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende und Personen aus anderen Berufen gleichberechtigt miteinander. Die spirituelle Entwicklung und Betreuung der Aktiven und der fachdienstlichen Mitarbeitenden soll gefördert werden.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben des Vereins zählen:
 - die Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen,
 - die Beratung von Organisationen mit Notfallseelsorge- ähnlichem bzw. vergleichbarem Auftrag,
 - die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Mitwirkung bei Entscheidungs- und Reflexionsprozessen in Kirche und Gesellschaft,
 - die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis von Seelsorge in Ausnahmesituationen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Notfallseelsorgesystemen,
 - die kontinuierliche Gewinnung von weiteren Notfallseelsorgenden zur Sicherstellung des Versorgungsauftrags in der Region.
- (6) Anliegen und Aufgaben des Vereins "Notfallseelsorge Rheingau-Taunus" werden durch ein einheitliches Erscheinungsbild der aktiven Notfallseelsorgenden gefördert. Der Verein stellt seinen aktiven Notfallseelsorgenden geeignete Kleidung und Ausrüstung zur Verfügung.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (8) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Ziele und ist selbstlos tätig.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (10) Aufwendungen der Notfallseelsorgenden (z.B. Fahrtkosten, Weiterbildung) werden nach Vorlage der Belege erstattet. Für besondere und zeitintensive Aufgaben wie Aus- und Fortbildung der Notfallseelsorgenden kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (11) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Notfallseelsorge dem Evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus zu, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat (Verwendung für seelsorgliche Aufgaben).
- (12) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (13) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.
- (2) Als Person gelten sowohl natürliche als auch juristische Personen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jede juristische Person oder Personenvereinigung kann korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder benennen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein dem Vorstand einen Beauftragten. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden. Dem Verein gegenüber ist sie bindend, solange sie nicht widerrufen wird. Der Beauftragte eines korporativen Mitgliedes - nicht aber dieses Mitglied selbst - kann in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Bei Widerruf der Beauftragung scheidet er aus dem Vorstand aus.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (6) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des abgelehnten Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen. Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitgliedes vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen solange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen.
Die Ausschließung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen seinen Ausschluss steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist der Betroffene zu hören; er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

- (5) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn der Verein seine Versorgungszusage gegenüber dem Rheingau-Taunus-Kreis nicht erfüllen kann bzw. keine Kooperationspartner für diese Aufgabe gefunden werden.

§5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, für eigene Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

§6 Vereinsabzeichen

Das Logo des Vereins ist das Zeichen der Notfallseelsorge mit der Umschrift Rheingau-Taunus.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von der/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich eine Woche vorher dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
Beides muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Abstimmung und Wahlen sind offen durchzuführen, solange kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfberichts,
 - die Bestellung zweier Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Anträge zur Tagesordnung,
 - die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls über die Mitgliederversammlung,
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- (10) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz.
- (11) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzende(n)
 - der/dem stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - der/dem Kassenführer/in
 - bis zu vier Beisitzer/innen
 - Ein Beisitzer/eine Beisitzerin soll ein von dem evangelischen Dekanat Rheingau-Taunus (entsprechend korporatives Mitglied gemäß § 3.3) entsandte/r Vertreter/in sein. Er/sie wird vom Dekanat bestimmt und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - Die katholische Kirche kann ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand entsenden, das von ihr bestimmt und nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtlich oder außergerichtlich nach außen vertreten, wobei entweder beide

gemeinsam oder jede/r jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handeln.

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der/die stellvertretende Vorsitzende den

Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines/ihres Amtes verhindert ist.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Abschluss von Versicherungen zum Ausschluss des Haftungsrisikos von Vorstand und aktiven Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Zusammenarbeit mit den ACK-Kirchen, die im Einsatzgebiet tätig sind,
- i) Sicherstellung des zugesagten Versorgungsauftrags in der Region mit entsprechendem Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung.
- j)

§11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende(r) oder der/die stellvertretende Vorsitzende(r) anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Beziehungen, Verantwortungen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§14 Ergänzende Bestimmung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.08. 2018 in Kraft.

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern: